



**B9-0397/2023**

2.10.2023

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu der Lage in Bergkarabach nach Aserbaidschans Angriff und den  
anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien  
(2023/2879(RSP))

**Pedro Marques, Tonino Picula, Marina Kaljurand, Evin Incir**  
im Namen der S&D-Fraktion

**B9-0397/2023**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage in Bergkarabach nach Aserbaidshans Angriff und den anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien (2023/2879(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Armenien und Aserbaidshan, insbesondere jene vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach<sup>1</sup>, vom 10. März 2022 zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach<sup>2</sup> und vom 20. Mai 2021 zu Kriegsgefangenen nach dem jüngsten Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidshan<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 21. September 2023 zu den Entwicklungen in Bergkarabach,
  - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
  - unter Hinweis auf das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
  - unter Hinweis auf die Grundprinzipien der Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von 2009,
  - unter Hinweis auf die trilaterale Erklärung Armeniens, Aserbaidshans und Russlands vom 9. November 2020,
  - unter Hinweis auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Aserbaidshan am 19. September 2023 einen ungerechtfertigten Angriff auf Bergkarabach einleitete, der mehrere Hundert Opfer und den Tod von Zivilpersonen, darunter besonders schutzbedürftige Personen, forderte und zur Folge hatte, dass Zehntausende Menschen aus ihrer Heimat flohen;
- B. in der Erwägung, dass diesem militärischen Angriff eine neunmonatige Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidshan seit dem 12. Dezember 2022 vorausgegangen war, des einzigen Landkorridors, der die überwiegend armenisch bevölkerte Region Bergkarabach mit Armenien verbindet, sowie auch die Einrichtung eines Kontrollpunkts in ebendiesem Korridor im April 2023 unter Verstoß gegen die trilaterale Erklärung Armeniens, Aserbaidshans und Russlands vom 9. November 2020, ein militärischer Aufwuchs um Bergkarabach und an der Grenze zu Armenien und eine aggressive und hetzerische Rhetorik seitens der Führung Aserbaidshans;

---

<sup>1</sup> Abl. C 214 vom 16.6.2023, S. 104.

<sup>2</sup> Abl. C 347 vom 9.9.2022, S. 198.

<sup>3</sup> Abl. C 15 vom 12.1.2022, S. 156.

- C. in der Erwägung, dass die infolge der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020 anwesenden russischen sogenannten Friedenstruppen weder gegen die Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidshans noch gegen die Einrichtung eines Kontrollpunkts vorgegangen waren und auch nicht gegen den jüngsten militärischen Angriff Aserbaidshans tätig wurden;
- D. in der Erwägung, dass der Einsatz militärischer Gewalt zur Beilegung politischer Konflikte einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellt;
- E. in der Erwägung, dass am 20. September 2023 ein Waffenstillstandsabkommen zwischen Aserbaidshans und Vertretern der armenischen Bevölkerung von Bergkarabach unterzeichnet wurde, dem zufolge lokale Verteidigungskräfte ihrer Auflösung zustimmten; in der Erwägung, dass jedoch wiederholt berichtet wurde, dass gegen den Waffenstillstand verstoßen wurde;
- F. in der Erwägung, dass die EU die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Armeniens und Aserbaidshans uneingeschränkt unterstützt und die Bemühungen zu einer Beilegung des Konflikts um Bergkarabach mit friedlichen Mitteln und unter Achtung der Rechte der betroffenen Bevölkerung aktiv fördert, unter anderem durch die Tätigkeiten ihres Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien und die jüngsten Gespräche zwischen Armenien und Aserbaidshans unter Vermittlung des Präsidenten des Europäischen Rates;
- G. in der Erwägung, dass Aserbaidshans für die uneingeschränkte Achtung der Sicherheit und der Rechte der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs Verantwortung trägt und für diese Verantwortung vor der internationalen Gemeinschaft Rechenschaft ablegen muss;
1. bringt seine Solidarität mit der armenischen Bevölkerung von Bergkarabach zum Ausdruck, die nach einer monatelangen Notlage infolge der Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidshans, die zu Engpässen bei lebenswichtigen Gütern, etwa bei Nahrungsmitteln und Medikamenten, und parallel dazu zu Unterbrechungen der Gas- und Stromlieferungen geführt hatte, am 19. September 2023 einem weiteren militärischen Angriff Aserbaidshans ausgesetzt war, in dessen Rahmen zivile Gebäude unter Beschuss genommen wurden, wodurch Berichten zufolge Hunderte Menschen getötet bzw. verletzt wurden und Zehntausende Menschen aus der Region flüchteten;
  2. verurteilt den militärischen Angriff Aserbaidshans auf Bergkarabach auf das Schärfste, mit dem das Land gegen seine internationalen Verpflichtungen verstößt und der im Widerspruch zu den erklärten Absichten des Landes steht, auf einen dauerhaften Frieden mit Armenien hinzuarbeiten und den jahrzehntelangen Konflikt um Bergkarabach beizulegen, und der die laufenden Friedensverhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidshans untergräbt;
  3. verurteilt nachdrücklich, dass Aserbaidshans eine militärische Eskalation, die die Vorenthaltung lebenswichtiger Güter, etwa von Nahrungsmitteln und Medikamenten, vorausging, als Mittel einsetzt, um einen Exodus der lokalen Bevölkerung zu erzwingen; weist Aserbaidshans darauf hin, dass die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur Entfernung der Zivilbevölkerung aus einem Gebiet möglicherweise ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt und unter das

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes fallen könnte;

4. fordert Aserbaidtschan nachdrücklich auf, den Waffenstillstand aufrechtzuerhalten und von jeglicher weiteren Gewalt, einschließlich Hetze, abzusehen, die dazu beitragen könnte, dass zu weiterer großflächiger Gewalt gegen eine ohnehin bereits schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe aufgestachelt wird;
5. fordert Aserbaidtschan auf, die Sicherheit der gesamten ethnisch armenischen Bevölkerung Bergkarabachs zu gewährleisten und dabei die Charta der Vereinten Nationen und alle einschlägigen internationalen Übereinkommen, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen, seine internationalen Verpflichtungen und die Grundsätze der OSZE zu achten; fordert Aserbaidtschan auf, dringend glaubwürdige Garantien für die Sicherheit und die Achtung der Rechte der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs zu bieten und die Vereinten Nationen, den Europarat, die OSZE und andere internationale Organisationen zu bewährten Verfahren zur Gewährleistung der Rechte der ethnischen Armenier im Nachfeld des Krieges zu konsultieren; fordert Aserbaidtschan auf, jegliche Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung Bergkarabachs zu unterlassen; besteht auf einer Amnestie für diejenigen, die ihre Waffen niederlegen, sowohl mit Blick auf die Vertrauensbildung im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Gespräche zwischen Baku und Stepanakert als auch als Notwendigkeit dahin gehend, ein Wiederaufflammen der Gewalt zu verhindern;
6. betont nachdrücklich, dass Aserbaidtschan, die politische und militärische Führung des Landes sowie alle Personen, die mutmaßliche Kriegsverbrechen begangen haben, von der internationalen Gemeinschaft zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass alle Vorwürfe von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord untersucht werden müssen;
7. ist zutiefst besorgt über die durch Aserbaidtschan im Zuge seiner neunmonatigen Blockade des Latschin-Korridors gezielt eskalierte humanitäre Lage in Bergkarabach; fordert daher, dass Aserbaidtschan den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu der bedürftigen Bevölkerung sicherstellt, und zwar für das Internationale Rote Kreuz und auch für die einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen, unter anderem durch eine vollständige Wiedereröffnung des Latschin-Korridors im Einklang mit den Beschlüssen des Internationalen Gerichtshofs vom Februar und Juli 2023;
8. begrüßt die Ankündigung der Kommission, zusätzliche humanitäre Hilfe zur Unterstützung der schutzbedürftigen Bevölkerung von Bergkarabach und der aus der Region fliehenden Menschen bereitzustellen; fordert die Kommission jedoch nachdrücklich auf, die humanitäre Hilfe sowie das Angebot an politischer und praktischer Unterstützung erheblich aufzustocken, auch um Armenien dabei zu unterstützen, die Herausforderung zu bewältigen, einen massiven Zustrom von Einwohnern Bergkarabachs, die vor dem Krieg, vor körperlicher Gewalt und vor einer glaubwürdigen Bedrohung ihres Lebens flüchten, zu bewältigen;

9. bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung der Forderungen der Vereinten Nationen, rasch eine friedenssichernde Mission nach Bergkarabach zu entsenden, um die Sicherheit der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs wirksam zu sicherzustellen; betont, dass die flagrante Untätigkeit der russischen sogenannten Friedenstruppen vor Ort das Versagen Russlands, wenn nicht gar dessen eklatanten Mangel an politischem Willen, die Rechte der lokalen Bevölkerung von Bergkarabach zu schützen, unverkennbar unter Beweis gestellt hat;
10. fordert Aserbaidschan auf, dringend in einen echten, umfassenden und transparenten Dialog mit den Karabach-Armeniern einzutreten, um die Achtung ihrer Rechte sicherzustellen und ihre Sicherheit, einschließlich ihres Rechts, in ihren Wohnungen und Häusern in Würde und Sicherheit zu leben, und ihre Land- und Eigentumsrechte, die Wahrung ihrer distinkten Identität sowie die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, kulturellen, sozialen und religiösen Rechte zu gewährleisten;
11. bringt seine Unterstützung der Forderung des Hohen Vertreters auf der Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. September 2023 zum Ausdruck, dass die Gespräche zwischen Armenien und Aserbaidschan über alle offenen Fragen mit dem Ziel wiederaufgenommen werden sollten, einen Friedensvertrag zu schließen; begrüßt die auf dieser Sitzung wiederholte Zusage der EU, den Dialog zwischen allen Seiten insbesondere unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Europäischen Rates und mit Unterstützung des EU-Sonderbeauftragten weiter zu fördern und der Lage in der südarmenischen Provinz Sjunik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um einen umfassenden und nachhaltigen Frieden zum Nutzen aller Menschen in der Region zu gewährleisten;
12. fordert Aserbaidschan auf, erneut sein unmissverständliches Bekenntnis zu der Erklärung von Almaty von 1991, in der die territoriale Unversehrtheit Armeniens und Aserbaidschans garantiert wird, zu erklären und der Festlegung der bilateralen Grenze im Einklang mit dem Buchstaben und dem Geist der Erklärung von Almaty von 1991 zuzustimmen;
13. fordert, dass die Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) erheblich gestärkt wird, indem ihre personellen, finanziellen und technischen Ressourcen aufgestockt werden und auf die Ausweitung ihres Mandats auf beide Seiten der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan hingearbeitet wird, damit sie wirksam zur Sicherheit der Menschen und zur Vertrauensbildung beitragen und Unterstützung dahin gehend leisten kann, eine weitere militärische Eskalation und entsprechende Gewalt an den Grenzen Armeniens zu verhindern; fordert den Rat auf, zu prüfen, ob Armenien im Rahmen seiner Europäischen Friedensfazilität unterstützt werden kann;
14. bringt seine endgültige Überzeugung zum Ausdruck, dass die EU es auf moralischer Ebene nicht akzeptieren darf, dass mit einem Land, das ganz offensichtlich gegen die Grundsätze des Völkerrechts und gegen seine internationalen Verpflichtungen verstößt und somit kein verlässlicher, vertrauenswürdiger Partner ist, über ein künftiges Partnerschaftsabkommen verhandelt wird; fordert den Hohen Vertreter und den Europäischen Auswärtigen Dienst daher nachdrücklich auf, die Verhandlungen über ein erneuertes Partnerschaftsabkommen auszusetzen, bis Aserbaidschan seine echte Bereitschaft unter Beweis gestellt hat, die Rechte und Sicherheitsbelange der

armenischen Bevölkerung Bergkarabachs zu respektieren, und zwar nicht nur durch Worte, sondern in erster Linie durch Taten;

15. fordert den Rat auf, die Beziehungen der EU zu Aserbaidschan zu überprüfen und gezielte, individuelle Sanktionen gegen die verantwortlichen Staatsorgane Aserbaidschans zu verhängen; fordert die Kommission auf, die „strategische Partnerschaft“ mit Aserbaidschan im Energiebereich angesichts der wiederholten Verstöße Aserbaidschans gegen seine internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen, die es in von der EU vermittelten Gesprächen eingegangen ist, und verbindliche völkerrechtliche Bestimmungen, rasch zu überprüfen; stellt fest, dass die Entwicklung einer solchen „strategischen Partnerschaft“ angesichts des Angriffs Aserbaidschans auf Armenien im September 2022 und der ungerechtfertigten Anwendung von Gewalt gegen die Bevölkerung Bergkarabachs und der Vertreibung der Bevölkerung Bergkarabachs im September 2023 sowie der alarmierenden Menschenrechtsbilanz des Landes nicht mit den in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Zielen des auswärtigen Handelns der EU vereinbar ist; ist ernsthaft besorgt angesichts der Einfuhr von russischem Gas nach Aserbaidschan und des bedeutenden russischen Anteils an der Produktion und der Ausfuhr von aserbaidshanischem Gas in die EU, was dem Ziel der EU zuwiderläuft, die Fähigkeit Russlands zu untergraben, den Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen, indem die Einnahmen des Landes aus Öl- und Gasausfuhren in die EU verringert werden;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Armenien sowie von Aserbaidschan zu übermitteln.